

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5268**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 9.12.2015

Gez. Monika Heinold

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

7. Dezember 2015

**Umdruck 18/5284
Buchstabe A, Ziffer 2
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum § 26 Haushaltsgesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
zum Antrag der FDP-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Die derzeitige Finanzierung der Einzelprojektförderung im Krankenhausbau mit jährlich bis zu 40 Mio. € beruht auf einem Vertrag des Landes mit der Investitionsbank. Dieser sieht eine entsprechende Entnahme aus dem Zweckvermögen vor sowie eine Teil-Tilgung der Entnahmen durch den entsprechenden Haushaltstitel in der Maßnahmegruppe 03 im Kapitel 1002. Im Titel 1002 - 623 02 dieser Maßnahmegruppe stehen jährlich 40 Mio. € als Schuldendiensthilfe zur Verfügung für die bis 2010 aufgenommenen Kredite sowie für eine Rückführung in das Zweckvermögen für die ab 2011 durchgeführten Entnahmen.

Mit dem damaligen Haushaltsbegleitgesetz wurde die Laufzeit des Vertrages mit der Investitionsbank zunächst bis zum Jahr 2020 festgeschrieben. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

Die FDP-Fraktion fordert nun, die maximale Entnahme aus dem Zweckvermögen- im Rahmen einer Ermächtigung – auf 50 Mio. € heraufzusetzen. Damit würde faktisch die 2011 von der damaligen Landesregierung durchgeführte Kürzung der Mittel für die Einzelprojektförderung rückgängig gemacht.

Der Antrag der FDP-Fraktion berücksichtigt dabei nicht, dass dieses eine stärkere Aufzehrung des Zweckvermögens bei der Investitionsbank zur Folge hätte oder alternativ eine höhere Rückführung durch eine entsprechende Anhebung des Haushaltsansatzes in der Maßnahmegruppe 03 des Einzelplans 1002. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine höhere Entnahme aus dem Zweckvermögen für Mittel des Krankenhausbaus die Darlehensvergabe für die Wohnungsbauförderung einschränkt. Unabhängig davon müsste eine Erhöhung um 10 Mio. Euro in gleicher Höhe von den Kommunen finanziert werden (s. § 21 Abs. 1 AG-KHG).

Die Landesregierung hat daher – wie bekannt – einen anderen Weg beschritten, um den unstreitig bestehenden Investitionsstau im Krankenhausbau abzubauen. Ab 2018 werden für die Einzelprojektförderung im Krankenhausbau Mittel im IMPULS-Programm zur Verfügung gestellt.

Eine Anhebung der zu entnehmenden Mittel aus dem Zweckvermögen bei der Investitionsbank ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

Der Vertrag mit der Investitionsbank verlängert sich ab 2020 um jeweils ein Jahr, soweit er nicht von den Vertragspartnern gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertrages ist derzeit von keinem der Vertragspartner beabsichtigt. Der zweite Teil des Antrags zielt darauf ab, diesen Vertrag längerfristig bis 2030 zu verlängern. Eine über die derzeitigen vertraglichen Regelungen hinausgehende Änderung des Vertrages bedarf der Abstimmung innerhalb der Landesregierung unter Abwägung der Bedarfe der sozialen Wohnraumförderung und der Krankenhausfinanzierung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Anette Langner
Staatssekretärin